



FONDS «BERUFLICHE UND SOZIALE EINGLIEDERUNG JUGENDLICHER IN NOT IN DER SCHWEIZ » RICHTLINIEN

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Glückskette am 19. November 2019

1. Kontext

Auch wenn die Arbeitslosenquote unter Jugendlichen in der Schweiz im internationalen Vergleich tief ist, haben auch hier viele Hochschulabsolventinnen und -absolventen Mühe, in die Berufswelt einzusteigen. Noch schwieriger ist die Situation für die rund 10 Prozent der 25-Jährigen ohne Berufsausbildung (Quelle: Bundesamt für Statistik).

Ausbildungsabbruch, eine nur grundlegende oder mangelhafte Ausbildung, Lehrstellenmangel in bestimmten Regionen und Branchen und eine immer anspruchsvollere Arbeitswelt – mit diesen Voraussetzungen befindet sich ein bedeutender Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schwebelose, ohne konkrete Perspektiven. Für einige von ihnen ist der Unterbruch ihrer Ausbildung nur temporär. Andere hingegen erleben mit dem Abbruch ihrer Ausbildung eine ernsthafte Beeinträchtigung ihrer beruflichen Zukunft. Ihre soziale Integration ist langfristig gefährdet und sie sind mit einem höheren Armutsrisiko konfrontiert.

Jugendliche mit Problemen in mehreren Bereichen (soziale, familiäre oder gesundheitliche Probleme etc.) sind besonders gefährdet. Glücklicherweise existiert ein dichtes und diversifiziertes institutionelles Netz, um sie aufzufangen. Die Forschung wie auch die Fachleute aus der Praxis sind sich jedoch einig, dass trotz des dichten Angebots die Bedürfnisse bestimmter Jugendlicher noch nicht gedeckt werden. Lücken gibt es vor allem für Jugendliche, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, um an einer Massnahme zur beruflichen Wiedereingliederung teilzunehmen, wie sie von den meisten Einrichtungen angeboten wird. Diese Jugendlichen erfüllen zum Beispiel die Bedingungen bezüglich Motivation und Verhalten nicht, haben schulische Lücken oder ungenügende Sprachkenntnisse, kennen das Schweizer System nicht oder bringen bestimmte persönliche Voraussetzungen nicht mit. Sozialen Einrichtungen, die auf die Bedürfnisse dieser Jugendlichen eingehen wollen, fehlen oft die Mittel für entsprechende Spezialprogramme.

Junge Migrantinnen und Migranten sind ebenfalls teilweise massiv in ihren Chancen in der Ausbildungs- und Berufswelt eingeschränkt. Sie sind besonders stark von Diskriminierung bei der Einstellung, Hürden aufgrund ihres fehlenden Rechtsstatus und Arbeitsverboten betroffen. Aber auch junge Frauen gehören zur Risikogruppe, da Frauen ohne Ausbildung mehr Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden, als Männer. Darüber hinaus können bestimmte Lebenssituationen oder spezifische Probleme jungen Frauen den Zugang zur Ausbildung und sozio-professioneller Eingliederung zusätzlich erschweren. Dies ist zum Beispiel bei jungen Müttern der Fall.

Fachleute weisen darauf hin, dass die meisten Jugendlichen, die ihre Ausbildung abbrechen, sehr wenig Selbstvertrauen haben und deshalb oft eine Versagerhaltung annehmen. Das kann sich in einer ganzen Reihe von Verhaltensweisen äussern, die nicht nur bei den Unternehmen schlecht angesehen sind, sondern auch bei den Institutionen, die ihnen eigentlich helfen sollten. Diese Jugendlichen befinden sich in einer Abwärtsspirale: Sie kennen die Spielregeln nicht und wissen nicht, wie sie aus einer festgefahrenen Situation herauskommen oder wo sie sich Hilfe holen können. Bevor für sie überhaupt eine Eingliederung, Wiedereingliederung oder eine Massnahme wie eine Stellensuche, Lehre oder Rückkehr in die Grundbildung in Frage kommt, müssen sie ihr Selbstvertrauen stärken und ihre eigenen Ressourcen sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Angebote kennenlernen und ausschöpfen.

2. Ziele

Die Spendensammlungen sollen einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Eingliederung von Jugendlichen in Not in der Schweiz leisten.

3. Verfügbare Mittel

Der Fonds wird mit dem Spendenerlös aus den verschiedenen Sammlungen, die zusammen mit der SRG organisiert werden, ausgestattet.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatzentscheid des Stiftungsrats wird 1 Prozent des Spendenerlöses für Evaluationen, Rechnungsprüfungen der Projekte oder für die Studie von Fragestellungen eingesetzt, die im Verlauf des Projekts auftauchen können.

4. Begünstigte der Projekte

Bewilligt werden können Projekte zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 Jahren, die in der Schweiz wohnhaft sind, ihre Ausbildung abgebrochen haben und die Schwierigkeiten haben, sich beruflich und gesellschaftlich zu integrieren.

Es werden folgende Gruppen unterschieden:

- Jugendliche in Not, die mit vielfältigen Problemen konfrontiert sind und nicht die nötigen Voraussetzungen haben, um in eine klassische Massnahme für berufliche Integration einzutreten und darin zu bestehen.
- Junge Migrantinnen und Migranten, die kürzlich in der Schweiz angekommen sind (inklusive UMA/MNA/ex-MNA).
- Gefährdete junge Frauen (inklusive junge Mütter ohne Ausbildung, Migrantinnen, junge Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen).

5. Arten von Projekten, die unterstützt werden können

- Sie mobilisieren die Ressourcen der Jugendlichen.
 - Sie treten mit sozial isolierten Jugendlichen in Kontakt und tragen dazu bei, das Eingliederungsangebot für alle sichtbar und zugänglich zu machen
 - Sie greifen vor den institutionellen Programmen ein und konzentrieren sich dabei auf die gesellschaftliche Eingliederung, funktionieren aber als konkrete Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung.
 - Sie (re)mobilisieren Grundkompetenzen, stärken die Persönlichkeit und verbessern das Selbstvertrauen.
 - Sie bieten den am stärksten Betroffenen Betreuung an, in deren Rahmen sie sich in ihrem Rhythmus entwickeln können und die sie auf eine berufliche Eingliederung oder Integration in das Bildungssystem vorbereitet.
- Sie bieten Jugendlichen, die eine kontinuierliche Unterstützung benötigen, die Möglichkeit einer zertifizierten Berufsausbildung.
 - Sie bilden Jugendliche innerhalb der Organisationsstrukturen aus (z. B. im Verkauf, Sekretariat etc.).
 - Sie bieten Unterstützung und umfassende Begleitung auf sozialer und persönlicher Ebene.



- Sie verbessern die Chancen einer sozialen und beruflichen Integration von jungen Migrantinnen und Migranten, die kürzlich in der Schweiz angekommen sind.
 - Sie leisten einen Beitrag zur Grundausbildung (Erlernen einer Landessprache, Aufbessern der Mathematikkenntnisse etc.).
 - Sie begleiten die Jugendlichen bei der Entwicklung ihrer sozio-professionellen Pläne und führen sie an die berufliche Integration heran.
- Sie eröffnen jungen Frauen Möglichkeiten zur sozialen und beruflichen Integration, unter Berücksichtigung der spezifischen Probleme, mit denen sie konfrontiert sein können.
 - Sie arbeiten mit jungen Frauen, die sich in einer Notsituation befinden oder besonders gefährdet sind, an ihrem Selbstbewusstsein. Sie begleiten junge Frauen auf ihrem Weg zur sozialen und beruflichen Eingliederung.
 - Sie fördern die Integration von jungen Müttern ohne Erstausbildung und bieten ihnen einen Rahmen, in dem ihnen während der Schulstunden oder der Arbeitszeiten in der Lehre die Kinderbetreuung abgenommen wird und wo sie in ihrer neuen Rolle als Mütter unterstützt werden.

Allgemeines:

- 5.1. Die unterstützten Projekte müssen ein soziales und humanitäres Ziel verfolgen und sich ohne Diskriminierung für die Begünstigten einsetzen.
- 5.2. Die Projekte dienen in keinem Fall religiösen oder politischen Propagandazwecken und verfolgen keine anderen Ziele als die der Beihilfe (Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit).
- 5.3. Die unterstützten Projekte ergänzen die Aufgaben des Staates und ersetzen sie nicht.
- 5.4. Die Projekte müssen lokal verankert sein und Verbindungen und Kollaborationen mit anderen Akteuren aufweisen können.
- 5.5. Die Projekte müssen so weit wie möglich Kontinuität gewährleisten oder zumindest mittelfristig ausgerichtet sein. Ausschliesslich punktuelle Aktionen können nicht unterstützt werden.
- 5.6. Nur Einrichtungen, die mit ihren Projekten/Programmen direkt gefährdete Jugendliche unterstützen, können einen finanziellen Beitrag der Glückskette beantragen. Gesuche von Organisationen, die als Geldgeber tätig sind und die erhaltenen Mittel weiterverteilen wollen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.7. Es werden ausschliesslich Projekte unterstützt. Einzelbeihilfen, auch wenn diese direkt den Jugendlichen zugutekommen, können nicht berücksichtigt werden.
- 5.8. Das Gesuch muss sich auf die Durchführung oder Entwicklung eines Schwerpunkts oder einer Aktivität im Rahmen eines Programms beziehen. Der angefragte Beitrag muss ausserdem entscheidend zum Unterhalt oder der Entwicklung des Programms beisteuern.
- 5.9. Es werden Projekte bevorzugt, die eine Begleitung und Betreuung mit ausgewiesenen Fachleuten sicherstellen; direkte Betreuungsangebote von Freiwilligen und/oder Fachpersonen aus anderen Bereichen als dem sozialen werden jedoch auch berücksichtigt (ausser bei Projekten, die sich an besonders gefährdete Jugendliche richten).
- 5.10. Es werden Projekte bevorzugt, welche die Jugendlichen freiwillig machen (ohne Platzierung durch das Jugendamt oder Jugendgericht)



- 5.11. Die Projekte müssen als Brücke zur sozialen und beruflichen Eingliederung funktionieren, die dabei das Hauptziel ist.
- 5.12. Es werden keine Sensibilisierungskampagnen, Austauschplattformen oder Verbreitung von Informationen unterstützt.
- 5.13. Beitragsgesuche, die sich hauptsächlich auf die Deckung von Infrastruktur- und Materialkosten beziehen, werden nicht bewilligt.
- 5.14. Die Gelder sind nicht für Projekte bestimmt, die sich Jugendlichen mit einer Behinderung annehmen (z. B. geschützte Werkstätten).

6. Organisationen, die Unterstützung beantragen können

Da die Adoleszenz eine entscheidende Phase im Übergang zum Erwachsenenalter darstellt, ist es wichtig, dass verschiedene Akteure in die Programme zugunsten von Jugendlichen in Not involviert sind: das Schulwesen, die Arbeitslosenkasse, die Sozialhilfe, relevante Organisationen etc. Die meisten Bedürfnisse bei der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung werden durch ein breites Angebot abgedeckt. Die Glückskette hat sich deshalb entschieden, gezielt Projekte von Organisationen zu unterstützen, die in diesem Bereich tätig sind oder sich mit ungenügend abgedeckten Bedürfnissen beschäftigen und denen die nötigen finanziellen Mittel fehlen.

Antragsberechtigt sind Schweizer Organisationen (Vereine, Stiftungen), die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 6.1 Untersteht dem Privatrecht und ist gemeinnützig
- 6.2 Anerkannter öffentlicher Nutzen
- 6.3 Nachgewiesene Fachkompetenz
- 6.4 Sitz und Durchführung der Aktivitäten in der Schweiz
- 6.5 Agiert ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung etc.

Die Glückskette setzt sich für eine gerechte Verteilung der Projekte in den Sprachregionen ein.

7. Voraussetzungen für die Gesuchstellung und Finanzierung

Grundsätzlich kann die Glückskette maximal ein Projekt pro Organisation pro Projektauftrag unterstützen. Je nach Verfügbarkeit der Mittel im Fonds kann die Glückskette später auch ein zweites Projekt oder eine zweite Projektphase des gleichen Projekts genehmigen.

Die Dauer der Finanzierung durch die Glückskette beträgt in der Regel maximal 24 Monate. In Ausnahmefällen und nur aus gerechtfertigten Gründen kann eine Unterstützung für 36 Monate gewährt werden.

Im Prinzip belaufen sich die Beiträge, die für ein Projekt beantragt werden können, auf CHF 20'000 bis CHF 150'000. Es wird das Prinzip der Mitfinanzierung angewendet, wobei der Beitrag der GK maximal 80 Prozent des Gesamtbudgets beträgt. Die verbleibenden 20 Prozent dürfen nicht (oder zumindest nicht vollständig) durch die Begünstigten gedeckt werden.

Die Glückskette publiziert die Fristen für die Projekteinreichung jeweils auf ihrer Webseite.

Die Bestimmungen gelten nicht rückwirkend. Es gilt das Einreichdatum des detaillierten Formulars.



8. Überprüfung und Qualitätskontrolle

Zur Überprüfung und Qualitätskontrolle verlangt die Glückskette für jedes Projekt einen (Zwischen- und) Abschlussbericht, in dem aufgeführt wird, welche Aktionen durchgeführt und welche Resultate erzielt wurden, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind und wie man diesen begegnet ist, sowie was in Zukunft zu erwarten ist.

Die Projekte können von beauftragten Expertinnen und Experten und/oder der Programmverantwortlichen Schweiz besucht werden.

9. Kommunikation und Medienpräsenz

Die Anforderungen an Kommunikation und Sichtbarkeit sind im Dokument «Finanzierungsprozess und Begleitung von Sozialhilfeprojekten in der Schweiz» definiert.

10. Rechnungsprüfung und Kontrolle

Die Glückskette behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Kontrollaufgaben an Finanzaufsichtsfirmen abzugeben. Im Falle von eindeutigen Defiziten kann die Glückskette die Finanzierung limitieren oder zurückziehen.

